

Reglement

Reglement zur Organisation der überbetrieblichen Kurse und des Qualifikationsverfahrens der Detailhandelsassistentinnen, Detailhandelsassistenten und Detailhandelsfachleute

für die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Lebensmittel

vom 1. September 2022





1	ZWECK UND TRÄGERSCHAFT	4
1.1	Zweck	4
1.2	Trägerschaft	4
2	ORGANE.....	4
2.1	Steuergruppe	5
2.2	Kommission	5
2.3	ÜK-Subkommission Romandie	6
2.4	Abgrenzung zwischen den Organen	7
3	ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ÜK	8
3.1	Modalitäten.....	8
3.2	Kommunikation	8
3.3	Lehrmittel/Lernmedien.....	9
3.4	Aufgebot/Buchung	9
3.5	Besuchspflicht.....	10
3.6	Unterrichtsgrundsätze	11
3.7	Bewertung	12
3.8	Notfälle	12
4	ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DES QUALIFIKATIONSVERFAHRENS	12
5	VERSICHERUNG.....	13
6	FINANZIERUNG	13
6.1	Leistungen der Ausbildungsbetriebe.....	13
6.2	Rückerstattung der Kurskosten	13
6.3	Beiträge des Bundes und der Kantone	13
6.4	Deckung von Defiziten.....	13



7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
7.1	Kollisionsregel.....	14
7.2	Gerichtsstand.....	14
7.3	Inkrafttreten.....	14
ANHANG 1		15
ANHANG 2.....		17
ANHANG 3.....		18
ANHANG 4 **		19
ANHANG 5.....		20
ANHANG 6.....		21



Die Trägerschaft erlässt gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 26 Absatz 2 und 4 der Bildungsverordnung des SBFI Detailhandelsfachfrau / Detailhandelsfachmann (EFZ) vom 18. Mai 2021 und Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 26 Absatz 2 und 4 der Bildungsverordnung des SBFI Detailhandelsassistentin / Detailhandelsassistent (EBA) vom 18. Mai 2021 diese ergänzende Regelung über die Organisation der überbetrieblichen Kurse:

1 Zweck und Trägerschaft

1.1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, dass die Lernenden branchenspezifisch Handlungskompetenzen im Bereich «Produkt- und Dienstleistungskenntnisse» aufbauen. Lernende nach der Bildungsverordnung Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann (EFZ) mit der Schwerpunktwahl «Gestalten von Einkaufserlebnissen» entwickeln ergänzend branchenspezifische Handlungskompetenzen nach Art. 5 Absatz 1e.

Das Qualifikationsverfahren hat den Zweck aufzuzeigen, ob und inwiefern sich der/die Prüfungskandidat*in fähig ist, die geforderten Tätigkeiten und angeeigneten Handlungskompetenzen fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen resp. anzuwenden.

1.2 Trägerschaft

Träger ist der Schweizerische Verband der Lebensmitteldetaillisten der für die vom SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranche Lebensmittel verantwortlich ist.

Die operativen Bildungsaufgaben werden durch den Verein Veledes Grundbildung umgesetzt. Dieser ist auch Rechnungssteller gegenüber den Ausbildungsbetrieben und den Kantonen (Subventionen).

2 Organe

Die Organe sind:

- die ÜK/QV-Steuergruppe nachfolgend als Steuergruppe bezeichnet
- die ÜK/QV-Kommission nachfolgend als Kommission bezeichnet
- die ÜK-Subkommission Romandie

Die Hauptaufgaben, Zuständigkeiten & Befugnisse der einzelnen Organe werden nachfolgend aufgeführt.



2.1 Steuergruppe

Die Steuergruppe wird durch die Trägerschaft eingesetzt und zählt mind. 4 Mitglieder (Veledes 2, Migros-Gruppe 1, Coop-Gruppe 1). Eine allfällige Erweiterung obliegt nach Konsultation der Steuergruppe der Trägerschaft.

Veledes stellt das Präsidium.

Die Steuergruppe hat folgende Hauptaufgaben:

- Sie bespricht & fällt strategische Grundsatzentscheide im Bereich der überbetrieblichen Kurse (inkl. Leistungsziele)
- Sie bespricht Strategisches im Bereich des Qualifikationsverfahrens (QV).

Die Steuergruppe wird von Veledes einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

Die Steuergruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Über die Sitzungen der Steuergruppe wird ein Protokoll geführt.

2.2 Kommission

Die Kommission hat folgende beiden Fachfunktionen:

- ÜK-Kommission
- QV-Kommission

Sie wird als offiziell, rechtliches Organ von der Trägerschaft eingesetzt und zählt mindestens 10 Mitglieder (Veledes 1, Kantonsvertreter 1, Migros-Gruppe 2, Coop-Gruppe 2, Volg-Gruppe 1, Spar 1, Aldi 1, Lidl 1 - pro Gruppe/Konzern maximal 2 Mitglieder). Eine allfällige Erweiterung (z. B. um Wirtschaftsvertreter) obliegt der Trägerschaft. Zudem kann die Trägerschaft weitere Personen mit beratender Funktion (z. B. Fachpersonen, Expert*innen) ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

Für die sprachliche Diversifikation sollte innerhalb der Kommission ein Mitglied aus der Romandie und wenn möglich ein anderes aus dem Tessin sein.

Veledes stellt jeweils das Präsidium.

Die Kommission wird von Veledes einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder durch die Trägerschaft erfolgt gemäss Anhang 2.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.



Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Die Protokolle werden zur Information auch der Steuergruppe zugestellt.

Im Bereich der ÜK-Kommission hat die Kommission folgende Hauptaufgaben:

- Sie hat ein Mitspracherecht zur Gestaltung und Durchführung der überbetrieblichen Kurse.
- Sie entscheidet über die Leistungsziele.
- Sie erlässt Richtlinien und überwacht die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.
- Sie erstattet jährlich mittels Qualük einen ÜK-Kursbericht zuhanden der beteiligten Kantone.

Im Bereich der QV-Kommission hat die Kommission folgende Hauptaufgaben zum Qualifikationsbereich «vorgegebene praktische Arbeit»:

- Sie hat ein Mitspracherecht zur Gestaltung und Durchführung unter Berücksichtigung der gesetzlich bestehenden zwingenden Reglementarien und den Ergebnissen aus der eigenen Qualitätssicherung.
- Sie bestimmt die zur Verfügung stehenden Prüfungstypen (z. B. Betriebsform, Vertiefungsrichtung).
- Sie erlässt Richtlinien/Wegleitungen zum Anforderungsprofil der Expert*innen und hat ein Mitspracherecht bei der Gestaltung und Durchführung der dazugehörigen branchenspezifischen Schulungen.
- Sie erstattet jährlich den Kantonen Bericht mittels eines schriftlichen QV-Berichts.

2.3 ÜK-Subkommission Romandie

Die ÜK-Subkommission Romandie wird von der Trägerschaft eingesetzt und zählt mind. 5 Mitglieder (Veledes 1, Migros-Gruppe 1, Coop-Gruppe 1, Detaillisten-Gruppe 1, private Detaillisten 1).

Veledes stellt das Präsidium.

Die ÜK-Subkommission Romandie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie bespricht bildungsspezifische Bedürfnisse der Romandie und meldet allfällige Bedürfnisse der Romandie.
- Sie bespricht die Beschlüsse der Kommission und meldet ihrerseits allfällige Vollzugsschwierigkeiten in beiden Bereichen, sprich ÜK und QV, innerhalb der Romandie.

Die ÜK-Subkommission Romandie bereitet die Entscheide oder Bedürfnisse vor, die von dessen Präsidenten*in in Form eines Berichts in die Kommission eingebracht werden. Die ÜK-Subkommission Romandie wird von Veledes einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.



Die Entschädigung der ÜK-Subkommissionsmitglieder Romandie durch die Trägerschaft erfolgt gemäss Anhang 2.

Die ÜK-Subkommission Romandie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

2.4 Abgrenzung zwischen den Organen

In den Aufgaben- und Verantwortungsbereich von Veledes im Bereich ÜK gehören:

- Einstellung ÜK-Kursleiter*innen
- Organisation der fachlichen Weiterbildung der ÜK-Kursleiter*innen
- Konzeptionierung, Leitung und Organisation der überbetrieblichen Kurse an den verschiedenen Standorten
- Erstellung & Aktualisierung der notwendigen Lehrmittel/Lernmedien und Unterrichtsmaterialien
- Erstellung Budgetplanung und Klärung sämtlicher Finanzierungsfragen
- Schnittstelle zur Dachorganisation Bildung Detailhandel Schweiz (BDS)
- Organisation der Sitzungen der Steuergruppe, der Kommission sowie der ÜK-Subkommission Romandie
- Verantwortung für die Ausschreibung der ÜK-Kurse inkl. ÜK-Standorte, deren Organisation & Durchführung sowie das dazugehörige Inkasso
- Qualitätsmanagement der überbetrieblichen Kurse inkl. Lehrmittel/Lernmedien

Und im Bereich QV «vorgegebene praktische Arbeiten»:

- Wahl, Organisation und Koordination der Autorengruppe
- Schnittstelle zu den Chefexpert*innen und für die Organisation und Durchführung der branchenspezifischen Expert*innenschulungen
- Aufsicht und Schlusskontrolle über die Erstellung der veröffentlichten Prüfungen (inkl. Nullserie) sowie deren Verteilung an die zuständigen Prüfungsorgane und Expert*innen in allen drei Landessprachen
- Visitation unter Absprache mit den Prüfungsorganen der Kantone und der Schweizerischen Prüfungskommission mit anschliessendem Reporting an die Kommission

Abgrenzung Steuergruppe und Kommission:

- Das offiziell, rechtliche Organ ist die Kommission; ein Schlussentscheid im Bereich gemeinsamer Aufgaben obliegt somit der Kommission.

Abgrenzung Kommission und ÜK-Subkommission Romandie:

- Das offiziell, rechtliche Organ ist die Kommission; die ÜK-Sub-Kommission Romandie kann lediglich Anträge zur Behandlung in der Kommission verabschieden. Entscheide der ÜK-Sub-Kommission Romandie haben als solches keine Weisungsbefugnisse.



3 Organisation und Durchführung der üK

3.1 Modalitäten

Die überbetrieblichen Kurse können an Einzeltagen oder in Blockkursen durchgeführt werden. Sie dauern insgesamt 14 Tage (EFZ) bzw. 10 Tage (EBA), gemäss Art. 9 Abs. 1 der Bildungsverordnung des SBFI (für EFZ) resp. Art. 9 Abs. 1 der Bildungsverordnung des SBFI (für EBA).

Die insgesamt 14 Tage (EFZ) bzw. 10 Tage (EBA) werden gemäss Anhang 3 auf die Lehrjahre und ergänzend wie folgt aufgeteilt:

- 7 Tage Basismodule (EFZ & EBA)
- 3 Tage Vertiefung (EFZ & EBA)
- 4 Tage Gestalten von Einkaufserlebnissen oder Betreuen von Online Shops (nur EFZ)
Hinweis: Betreuen von Online Shops nicht durch Veledes organisiert/ durchgeführt.

Der Ausbildungsbetrieb bestimmt die zu besuchenden Vertiefungs-Kurstage gem. Terminliste (Anhang 4). Es kann jeweils nur 1 Vertiefungsrichtung ausgewählt werden. Als Standard ist die Haupt-Vertiefung «Lebensmittel & Frische» vorgegeben. Das Angebot der zusätzlichen Vertiefungen obliegt den Organen. Es besteht kein grundsätzliches Anrecht auf die Durchführung der ausgeschriebenen Vertiefungen (exkl. «Lebensmittel & Frische»); bei z. B. geringer Lernendenanzahl kann eine Vertiefung auch abgesagt werden.

Ein Kurstag umfasst insgesamt 8 Stunden, die verteilt sind auf Vorbereitungsauftrag, Präsenzunterricht und Nachbearbeitungsauftrag. Im Präsenzunterricht steht den Lernenden im Normalfall eine 60-minütige Mittagspause für die individuelle Verpflegung zur Verfügung. An den Kursstandorten gibt es für die Absolvierung der Mittagszeit grundsätzlich keine Räumlichkeiten oder andere Infrastruktur (z. B. Mikrowellen).

Die Modalitäten, die Organisation und die Durchführung der italienischen üK-Kurstage im Kanton Tessin können aufgrund der geringen Lernendenanzahl und der Kooperation mit dem Amt für Berufsbildung und dem SIC Ticino in gewissen Punkten abweichen.

3.2 Kommunikation

Die Kommunikation mit den Ausbildungsbetrieben und den Lernenden erfolgt grundsätzlich mithilfe digitaler Medien (E-Mail, Veledes Extranet - Ilias). Die für das Veledes Extranet - Ilias benötigten Erst-Zugangsdaten werden jedem/jeder Nutzer*in einmalig physisch per Post zugestellt. Die Nutzung aller digitalen Medien von Veledes erfolgt nach den jeweils geltenden Nutzungsbestimmungen. Veledes kann nicht dafür haftbar gemacht werden, dass das elektronische Angebot jederzeit störungsfrei benutzt und die digitale Kommunikation fehlerfrei übertragen werden kann.

Die Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls mithilfe digitaler Medien. Auf Wunsch ist eine physische Rechnungszustellung gegen eine Umtriebsentschädigung laut Anhang 1 möglich.



3.3 Lehrmittel/Lernmedien

Sämtliche Lehrmittel/Lernmaterialien existieren nur digital über die ebook Plattform/App «beook». Jeder/jede Lernende benötigt entsprechend zwingend ein persönliches, funktionstüchtiges, elektronisches Gerät für den Besuch der Kurstage. Die Trägerschaft akzeptiert als elektronische Geräte einen Laptop/Notebook oder ein Tablet/iPad – aus didaktischen Gründen sind Smartphones als Medium/Geräte nicht ausreichend und deshalb nicht akzeptiert.

Das elektronische Gerät muss mindestens die Allgemeinen und die (Betriebs)Systemvoraussetzungen von «beook» erfüllen – zu finden unter www.beook.ch. Die Lernenden tragen die Verantwortung vor dem ersten Kursbesuch zu prüfen, ob ihr elektronisches Gerät die aktuell notwendigen Systemvoraussetzungen erfüllt.

Die Lehrmittel sind individuell und an den Lernenden/die Lernende (Benutzer) gekoppelt.

Für den Besuch der Kurstage sind die digitalen Lehrmittel/Lernmaterialien Voraussetzung und damit die Akzeptierung der Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärung von «beook» und der Firma ionesoft GmbH.

3.4 Aufgebot/Buchung

Die Organisation der ÜK-Kurse erfolgt durch die operative Ausführungsträgerin.

Die Lernenden werden anhand ihrer Wohnadresse (Postleitzahl) den Kursstandorten zugeteilt. Der Kursbesuch an gewissen Standorten ist vornehmlich bestimmten (Rand)Regionen vorbehalten. Es gibt keinen Anspruch auf den Kursbesuch an einem bestimmten Standort. Je nach Kapazitäten können durch die Ausführungsträgerin an den speziellen Standorten auch Kurse für weitere Lernende freigegeben werden.

Bei der Planung der ÜK-Kurse werden die ÜK-Zeitfenster (Anhang 3) grundsätzlich berücksichtigt. Auf Schulferien kann bei der Kursausschreibung aufgrund der kantonal unterschiedlichen Ferienplanungen keine Rücksicht genommen werden. Nachholangebote für Lernende, die einen Kurstag nicht besuchen konnten, können auch ausserhalb der ÜK-Zeitfenster durchgeführt werden.

Die einzelnen ÜK-Kurstage werden vom Ausbildungsbetrieb für die Lernenden im von Veledes zur Verfügung gestellten Buchungssystem reserviert. Die Ausbildungsbetriebe haben die Pflicht die anstehenden ÜK-Kurse im elektronisch angekündigten und vorgegebenen Zeitraum (gemäss Terminliste Anhang 4) unter Berücksichtigung der Berufsschulbesuche der Lernenden zu reservieren. Erfolgt in der vorgegebenen Frist vom Ausbildungsbetrieb trotz Mahnung keine Reservation, werden die Lernenden durch die Ausführungsträgerin ohne Berücksichtigung, z. B. von Berufsschulbesuchen oder Schulferien, in die ÜK-Kurse eingeteilt. Diese «Zwangseinteilung» wird dem Ausbildungsbetrieb gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der kompletten Buchungsphase erfolgt die definitive Kurszuteilung durch die Ausführungsträgerin. Jeder Kurstag wird dabei als Kursaufgebot dem Ausbildungsbetrieb und den Lernenden elektronisch bestätigt.



Prinzipiell sind die bestätigten Termine der ÜK-Kurstage verbindlich und können nicht mehr verschoben werden. Berufsschulbesuche gelten nicht als Absenzgrund, da die Ausbildungsbetriebe diese bei der Kurs-Reservation/Buchung berücksichtigen müssen. Im Falle einer Zwangseinteilung gelten sie ebenfalls nicht als Absenzgrund, sofern die ÜK-Termine in die ordentlichen ÜK-Zeitfenster fallen. Sollte es einem/einer Lernenden aus einem bestimmten Grund dennoch nicht möglich sein, an einem Kurstag teilzunehmen, kann ausschliesslich vom Ausbildungsbetrieb bis 4 Tage vor dem Kursdatum über das Veledes Extranet - Ilias ein Antrag auf Kursverschiebung eingereicht werden. Für ein solches Verschiebungsgesuch wird eine Umtriebsentschädigung (Anhang 1) in Rechnung gestellt.

3.5 Besuchspflicht

Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen ist für alle Lernenden gemäss Artikel 23 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz obligatorisch. Die Ausbildungsbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen. Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen gilt als Arbeitszeit und ist entsprechend zu entschädigen. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 21 Absatz 3 Berufsbildungsverordnung (BBV). Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Lehrvertrages zur Anwendung.

Fernbleiben vom Kurstag:

- Der/Die Lernende oder der Ausbildungsbetrieb muss innerhalb von 5 Tagen ab dem Kurstag über das Veledes Extranet - Ilias eine Entschuldigung einreichen. Für verspätet eingereichte Entschuldigungen sowie für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Umtriebsentschädigung (Anhang 1) erhoben.
- Als Absenzgründe gelten ausschliesslich:
 - Krankheit (Arztzeugnis)
 - Unfall (Arztzeugnis / Polizeirapport)
 - unvorhergesehenes, ausserordentliches Ereignis in der Familie (z. B. Todesfall)Für nicht aufgeführte Absenzgründe wird eine Umtriebsentschädigung (Anhang 1) in Rechnung gestellt.
- Im Falle von unbegründeten Absenzen besteht laut Regelung der BDS kein Recht auf ein erneutes Kursaufgebot. Für den verpassten Kurstag werden für sämtliche Bereiche 0 Punkte resp. je nachdem für den Kompetenznachweis die Note 1 erteilt. Ein Nachholkursangebot gibt es grundsätzlich, wenn möglich nur für alle Standardkurse (Basismodule) sowie die Standard-Vertiefung «Lebensmittel & Frische».
- Fernbleiben an einem Vertiefungs-Kurstag (Tageskurs oder Blockkurs):
 - Es gilt das normale Absenzvorgehen und -regelung.
 - Ein Nachholkursangebot gibt es grundsätzlich nur in der Vertiefung «Lebensmittel & Frische». Für den Fall, dass in der gewählten Vertiefung keine Möglichkeit besteht für eine Kursnachholung, wird der/die Lernende in die (Standard)Vertiefung «Lebensmittel & Frische» umgeteilt.



Lernende, die aufgrund schwerer, disziplinarischer Vergehen nach ausdrücklicher Verwarnung während des Kurses von der ÜK-Leitung ausgeschlossen werden, haben den gesamten Kurstag zu repetieren oder können ganz vom ÜK-Unterricht ausgeschlossen werden. Die zusätzlich anfallenden Kosten trägt vollumfänglich der/die Lernende. Eine Beschwerdemöglichkeit wird in solchen Fällen gänzlich wegbedungen.

Besucht ein Lernender den ÜK-Unterricht an einem Datum, welches nicht von Veledes im Rahmen der Buchungsphase bestätigt wurde, wird er/sie von der ÜK-Leitung an den Ausbildungsbetrieb zurückgewiesen.

Kommt ein Lernender/eine Lernende ohne sein funktionstüchtiges, elektronisches Gerät und/oder ohne installierte Unterlagen (Lehrmittel, Arbeitsheft etc. – ausgenommen Basismodul 1) an den Kurstag so wird er/sie ebenfalls durch die ÜK-Leitung an den Ausbildungsbetrieb zurückgewiesen und es wird eine Umtriebsentschädigung (Anhang 1) in Rechnung gestellt.

Verspätungen von Lernenden am Kurstag sind für die Ausbildungsbetriebe im Veledes Extranet - Ilias ersichtlich. Bei Verspätungen am Kursort von mehr als einer Stunde nach Kursbeginn, wird der/die Lernende in den Ausbildungsbetrieb zurückgeschickt und der ganze Kurstag muss nachgeholt werden. Zusätzlich wird eine Umtriebsentschädigung laut Anhang 1 in Rechnung gestellt.

Bei einem unvorhergesehenen Kursausfall durch Veledes werden die Kursteilnehmer*innen so rasch als möglich informiert. Können die Lernenden nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden und bleiben somit dem Ausbildungsbetrieb fern, kann der Ausbildungsbetrieb innert 20 Tagen Veledes eine Umtriebsentschädigung (Anhang 1) in Rechnung stellen.

3.6 Unterrichtsgrundsätze

Während des Unterrichtes gelten folgende Unterrichtsgrundsätze:

- Die Lernenden sowie auch die ÜK-Leitung sind bemüht, eine optimale Lernatmosphäre zu schaffen.
- Der gegenseitige Respekt schafft ein angenehmes Unterrichtsklima.
- Eine positive Grundeinstellung ist die Grundlage für eine angenehme und befriedigende Zusammenarbeit.
- Die gegenseitige Aufrichtigkeit und Achtung ist Voraussetzung für eine harmonische Zusammenarbeit.
- Die Lernenden haben sämtliche persönlichen Kursunterlagen (z. B. Lehrmittel, Arbeitsheft) auf ihrem funktionstüchtigen, elektronischen Gerät dabei; andernfalls werden sie von der ÜK-Leitung an den Ausbildungsbetrieb zurückgewiesen und es wird eine Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt (Anhang 1).
- Die Lernenden bereiten sich auf die ÜK-Kurse mittels des Vorbereitungsauftrages sorgfältig vor und festigen das Erlernete durch die Absolvierung des Nachbearbeitungsauftrages. (Anhang 6)



3.7 Bewertung

Die Leistungen der Lernenden in den Überbetrieblichen Kursen werden bewertet und sind Bestandteil des Qualifikationsverfahrens. Die Bewertung erfolgt gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren für Detailhandelsassistenten*innen und –fachleute sowie der offiziellen BDS ÜK-Beurteilung.

Wird ein Lernender/eine Lernende entweder beim Spicken/Abschreiben oder bei der Manipulation des Tablets erwischt oder enthält der eingereichte Vor- oder Nachbearbeitungsauftrag Plagiate, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet. (Anhang 6)

Die Bewertungen sind jeweils im Veledes Extranet - Ilias ersichtlich. Auch nach Abschluss eines ÜK-Kurstages können sich Bewertungen noch ändern. Eine Einsprache kann erst nach der Eröffnung des offiziellen Kompetenznachweises erhoben werden. Eine Einsprache gegen eine einzelne ÜK-Bewertung sowie auf ein vorangegangenes ÜK-Zeitfenster resp. Lehrjahr ist nicht möglich.

Pro Lehrjahr wird gemäss Terminliste (Anhang 4) elektronisch ein persönlicher Kompetenznachweis/Erfahrungsnote zur Verfügung gestellt. Gegen einen laut BDS-Punkte-/Notenskala ungenügenden Kompetenznachweis eines Lehrjahres kann der Lernende bzw. sein gesetzlicher Vertreter innert 20 Tagen nach der zur Verfügungsstellung bei der operativen Ausführungsträgerin Veledes Grundbildung Einsprache erheben. Eine Einsprache ist schriftlich mit «Lettre Signature» (Einschreiben) und mit einem Antrag begründet an den Hauptsitz der Veledes Grundbildung einzureichen. Allfällige Kosten in Zusammenhang mit der Einsprache trägt die lernende Person selbst.

Gegen einen erfolgten Entscheid der Veledes Grundbildung kann innert 30 Tagen ein schriftlicher mit «Lettre Signature» (Einschreiben) und mit einem Antrag begründeter Rekurs bei der Kommission Veledes, Branche Lebensmittel (Adresse: Hauptsitz der Veledes Grundbildung) erhoben werden. Diese entscheidet, nach Anhörung aller Beteiligten, in letzter Instanz. Alle mit dem Rekurs zusammenhängenden Kosten trägt die nach dem Entscheid der Kommission unterlegene Partei.

Im Grundsatz ist jede lernende Person und der Ausbildungsbetrieb verantwortlich, dass am Ende aller ÜK-Kurse sämtliche Bewertungen vorhanden sind.

3.8 Notfälle

Bei Notfällen und in ausserordentlichen Krisensituationen verfügt Veledes über ein Kriseninterventionskonzept. In Zusammenarbeit mit einer kantonalen Fachstelle für Gewaltprävention, Krisenintervention und Trauerbegleitung ist eine Betreuung der Beteiligten gewährleistet.

4 Organisation und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

Die Organisation und Durchführung des Qualifikationsverfahrens basiert auf den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren zur Verordnung über die beruflichen Grundbildungen des SBFI und zum Bildungsplan und ist in einem separaten Reglement festgehalten.



5 Versicherung

Für alle von Veledes organisierten Kurse und Veranstaltungen ist jegliche Haftung für entstandene Schäden ausgeschlossen. Der Lernende ist selber für eine ausreichende Versicherungsdeckung verantwortlich. Die Benutzung der Anlagen des Veledes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Gegenständen (inkl. persönlicher, privater technischer Geräte wie z. B. Notebooks, Tablets oder Smartphones) kann Veledes nicht haftbar gemacht werden.

6 Finanzierung

6.1 Leistungen der Ausbildungsbetriebe

Den Ausbildungsbetrieben werden die nach der Vollkostenrechnung berechneten Kurskosten (Anhang 1) gemäss Art. 21 Abs. 3 Berufsbildungsverordnung gemäss Terminliste (Anhang 4) in Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand nicht. Die Bildung von zweckgebundenen Reserven ist hingegen zulässig. Die Kurskosten werden den Ausbildungsbetrieben vor Kursbeginn mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist in Rechnung gestellt.

6.2 Rückerstattung der Kurskosten

Im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses gilt die Regelung laut Anhang 1.

6.3 Beiträge des Bundes und der Kantone

Die Beiträge des Bundes und der Kantone richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes gemäss Art. 21 Abs. 1 Berufsbildungsverordnung. Beiträge kantonaler Berufsbildungsfonds (Anhang 5) werden grundsätzlich bei der Fakturierung den Ausbildungsbetrieben entsprechend gutgeschrieben.

6.4 Deckung von Defiziten

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Ausbildungsbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand oder allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen diese zu Lasten der Kursträgerschaft.



7 Schlussbestimmungen

7.1 Kollisionsregel

Soweit aus dem Wortlaut der französisch- bzw. der italienischsprachigen Fassung dieses ÜK-Reglements gegebenenfalls eine unterschiedliche Auslegung resultiert, so ist die deutschsprachige Fassung massgebend und bindend.

7.2 Gerichtsstand

Soweit sich der Rechtsweg nicht nach Art. 61 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung bestimmt, gilt als Gerichtsstand der Hauptsitz der Veledes Grundbildung.

7.3 Inkrafttreten

Diese Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse tritt am 1. September 2022 in Kraft. Sie gilt für alle Lernenden mit Ausbildungsstart nach der neuen Bildungsreform ab August 2022 nach der Bildungsverordnung 2021.

(Die Regelung vom 1. August 2015 ist ausschliesslich und bis spätestens zum 31. Juli 2025 für die Lernenden, die nach der Grundbildung 2004 ihre Ausbildung noch fertig absolvieren, gültig.)

Dübendorf, 01. September 2022

Die Trägerschaft:

Veledes Verband

Marcel Mautz
Geschäftsführender Präsident

Blaise Jan
Vizepräsident

Veledes Grundbildung

Charly Solenthaler
Geschäftsführer

Corinne Baldesberger
Leiterin Bildungsmanagement



Anhang 1

Kosten

- 1. Überbetriebliche Kurse für Veledees – Mitglieder**
Tagesansatz, Kursmaterial und Degu+
Lehrmittel/Lernmedien
zahlbar durch den Ausbildungsbetrieb
pro Kurstag *
CHF 190.– exkl. MwSt.
CHF 20.– exkl. MwSt.
- 2. Überbetriebliche Kurse für Grosskunden ab 250 Lernenden pro Lehrjahr und pro Rechnungsadresse**
Tagesansatz, Kursmaterial und Degu+
Lehrmittel/Lernmedien
zahlbar durch den Ausbildungsbetrieb
pro Kurstag *
CHF 200.– exkl. MwSt.
CHF 20.– exkl. MwSt.
- 3. Überbetriebliche Kurse für Sozialpartner**
Tagesansatz, Kursmaterial und Degu+
Lehrmittel/Lernmedien
zahlbar durch den Ausbildungsbetrieb
pro Kurstag *
CHF 210.– exkl. MwSt.
CHF 20.– exkl. MwSt.
- 4. Überbetriebliche Kurse für Nicht-Mitglieder**
Tagesansatz, Kursmaterial und Degu+
Lehrmittel/Lernmedien
zahlbar durch den Ausbildungsbetrieb
pro Kurstag *
CHF 260.– exkl. MwSt.
CHF 20.– exkl. MwSt.
- 5. Umtriebsentschädigung für Absenzen**
unentschuldigte üK- Absenz o. nicht aufgeführte Absenzgründe
zu spät eingereichte üK-Entschuldigung
fehlende digitale Lernmittel/Lernmedien (üK- Neueinteilung)
verspätetes Erscheinen am Kurstag (üK- Neueinteilung)
zahlbar durch die Lernenden
CHF 80.– inkl. MwSt.
CHF 80.– inkl. MwSt.
CHF 60.– inkl. MwSt.
CHF 60.– inkl. MwSt.
- 6. Umtriebsentschädigung für Verschiebungsgesuche**
während des Buchungsprozesses/Buchungsphase
nach der Kursbestätigung/ als Verschiebungsgesuch
zahlbar durch den Ausbildungsbetrieb
keine Kosten
CHF 80.– inkl. MwSt.
- 7. Kosten für «Zwangseinteilung»**
notwendige «Zwangseinteilung» bei Nicht-Buchung der üK-Kurse
innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist
pro Lernender pro Kurstag
zahlbar durch den Ausbildungsbetrieb
CHF 60.– inkl. MwSt.
- 8. Kosten bei Auflösung des Lehrvertrages**
Bei einer Auflösung des Lehrverhältnisses vor dem Besuch des 1. Kurstages eines Zeitfensters/Semester erfolgt eine Stornierung oder Gutschrift.
Erfolgt die Auflösung nach dem Besuch des 1. Kurstages werden die gesamten Kosten des üK- Zeitfensters/Semesters (inkl. Lehrmittel/Lernmedien) den Ausbildungsbetrieben in Rechnung gestellt.



9. Ausfall Kurstag verursacht durch Veledes

Möglich bis 20 Tage nach dem ausgefallenen Kurstag durch die Ausbildungsbetriebe in Rechnung zu stellen, sofern Lernende nicht rechtzeitig erreicht werden konnten und dem Ausbildungsbetrieb ferngeblieben sind.

CHF 60.– inkl. MwSt.

10. Kosten für Rechnungsstellung

Rechnungsstellung elektronisch per E-Mail

kostenlos

Rechnungsstellung physisch per Post (Brief) pro Rechnung zahlbar durch die Rechnungsempfänger

CHF 20.– inkl. MwSt.

11. Kosten für nicht mehr vorhandene Zugangsdaten Veledes Extranet - Ilias

Passwort (verloren/vergessen) – selbständig über das System

kostenlos

Benutzername/ Erst-Login-Zugangsdaten (verloren/vergessen)

CHF 20.– inkl. MwSt.

zahlbar durch die Nutzer

* Die Sätze pro Kurstag sind nach der Vollkostenrechnung berechnet und als indexierte Sätze bis zum 30.06.2025 im Grundkern garantiert.

Basis ist der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) vom März 2022 mit 103,0 (Dezember 2020 = 100).

Eine Anpassung kann durch gravierende Änderungen (z.B. Inflation über 5%; Abnahme der Lernendenzahlen um mehr als 20%; unerwartete, ausserordentliche Investitionen; Bildungsreform 2030) in Absprache mit den Organen erfolgen.



Anhang 2

Sitzungsgelder

Kommission und üK-Subkommission Romandie

Die Kommissionsmitglieder (exkl. von Veledes) werden für die von der Trägerschaft einberufenen Sitzungen/Termine pauschal wie folgt entschädigt:

Sitzungsgeld für einen halben Tag	CHF 200.–
Sitzungsgeld für einen ganzen Tag	CHF 350.–

Personen, die von der Trägerschaft für Sitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht (z. B. Fachpersonen) zugezogen werden, werden individuell oder nach Vereinbarung mit der Trägerschaft entschädigt.



Anhang 3

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann (EFZ) und Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent (EBA) vom 18. Mai 2021:

Art.9: Überbetriebliche Kurse

Die Verteilung ist wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Lehrjahr | 6 Kurstage
Handlungskompetenzbereich:
Erwerben, Erbringen und Weiterentwickeln von Produkt- und Dienstleistungskennnissen |
| 2. Lehrjahr | 4 Kurstage
Handlungskompetenzbereich:
Erwerben, Erbringen und Weiterentwickeln von Produkt- und Dienstleistungskennnissen |
| 3. Lehrjahr (EFZ) | 4 Kurstage
Handlungskompetenzbereich:
Gestalten von Einkaufserlebnissen
oder
Betreuen von Online-Shops (nicht durch Veledes) |

Bildungsplan zur Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann (EFZ) und Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent (EBA) vom 18. Mai 2021:

Anhang 1: Zeitfenster überbetriebliche Kurse (ÜK)

Die Zeitfenster für die überbetrieblichen Kurse für Ausbildungs- und Prüfungsbranchen mit ÜK-Buchungssystem sind wie folgt festgelegt: (Stand 28.04.2021)

ÜK-Zeitfenster (Deutschschweiz)

- | | |
|----------------|--|
| 1. Semester | September – Januar exkl. letzte zwei Dezemberwochen |
| 2./4. Semester | Februar - Mitte Juni exkl. Karwoche/Ostern |
| 3./5. Semester | Mitte August – Januar exkl. letzte zwei Dezemberwochen |

ÜK-Zeitfenster (Romandie)

- | | |
|----------------|---|
| 1. Semester | Mitte September – Januar exkl. letzte zwei Dezemberwochen |
| 2./4. Semester | Februar - Mitte Juni exkl. Karwoche/Ostern |
| 3./5. Semester | Mitte September – Januar exkl. letzte zwei Dezemberwochen |



Anhang 4 **

Terminliste überbetriebliche Kurse Deutschschweiz & Romandie *

1. Buchungszeitraum

Der Buchungszeitraum für die Reservation der entsprechenden ÜK-Kurstage für jeden Lernenden stehen den Ausbildungsbetrieben elektronisch wie folgt zur Verfügung:

- 1. Semester
- 2./4. Semester
- 3./5. Semester

2. Wahl Vertiefung

Die Vertiefung muss vom Ausbildungsbetrieb im folgenden Zeitraum im elektronischen System angepasst werden:

- 2. Semester

3. Kursrechnung

Den Ausbildungsbetrieben werden die Kurskosten mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist zu folgenden Zeiten in Rechnung gestellt:

- 1. Semester
- 2./4. Semester
- 3./5. Semester

4. Kompetenznachweis/Erfahrungsnote

Der Kompetenznachweis/Erfahrungsnote wird elektronisch zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

- | | |
|-------------|------------------|
| 1. Lehrjahr | Erfahrungsnote 1 |
| 2. Lehrjahr | Erfahrungsnote 2 |
| 3. Lehrjahr | Erfahrungsnote 3 |

* Die Organisation der italienischen überbetrieblichen Kurse erfolgt durch SIC Ticino. Die Termine können entsprechend abweichen.

** Hinweis: Die Terminliste wird zu einem späteren Zeitpunkt anhand der ersten gemachten Erfahrungen mit entsprechenden Daten/Terminen komplettiert.



Anhang 5

Kantonale Berufsbildungsfonds

Verschiedene Kantone führen in Ergänzung zu den branchenmässig ausgerichteten Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG einen branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds.

Gegründet wurde dieser Fonds, um die Berufsbildung zu fördern und die Kosten, welche für die Lehrbetriebe anfallen, besser auf die verschiedenen Unternehmen der Kantone aufzuteilen. Zusätzlich werden der Aufbau von branchenbezogenen Fonds und innovative Massnahmen für die «Berufliche Grundbildung» gefördert.

Die Lehrbetriebe profitieren so von einer wichtigen finanziellen Unterstützung und erhalten dadurch einen zusätzlichen Anreiz, auch in Zukunft vermehrt Lernende auszubilden.

Weitere Informationen finden Sie unter anderem auf folgenden Homepages:

www.berufsbildungsfonds.zh.ch

www.fonpro.ch

www.ffpc.ch

www.ne.ch/partenaires/ffpp

www.fcfp-kbbf.ch



Anhang 6

Administrative, ergänzende Bestimmungen (Lernende) zur Organisation und Durchführung der üK

Absolvierungszeitpunkt Vorbereitungsaufträge

Die Vorbereitungsaufträge, für die in einem Semester zu absolvierenden Kurstage dürfen jeweils frühestens ab den unten aufgeführten Zeitpunkten eingereicht werden. Aufgrund administrativ, organisatorischer Belange nach der Buchungsphase (Klassenzuweisung etc.) können davor eingereichte Aufträge noch nicht zugeordnet und bewertet werden.

Frühlingssemester	ab KW 02
Herbstsemester	ab KW 29

Sanktionen & Kostenverrechnung bei ungerechtfertigten Beanstandungen

Im Falle einer Beanstandung von z.B. eingereichten Vor- oder Nachbearbeitungsaufträgen, die sich nach eingehender Prüfung als ungerechtfertigt oder gar als effektiver Betrugsversuch herausstellen, behält sich Veledes das Recht vor, einen Teil der Kosten für die Recherche und Bearbeitung den Lernenden in Rechnung zu stellen. Diese Maßnahme dient dazu, sicherzustellen, dass keine unbegründeten Beanstandungen eingereicht werden und der administrative Aufwand gerechtfertigt bleibt.

Neben der Möglichkeit der Kostenverrechnung hat ein Betrugsversuchs (beispielsweise das bewusste Manipulieren der Gerätezeit) zusätzlich Auswirkungen auf die Bewertung. Die konkrete Ausgestaltung der Sanktion erfolgt in Abhängigkeit des jeweils vorliegenden Falls und ist verhältnismässig. Ein Wiederholungsfall führt automatisch zu härteren Sanktionen.

In jedem Fall wird der Ausbildungsbetrieb über den Vorfall und die definierten Sanktionen schriftlich informiert.